Nr. 131. Sonntag, den 10. Juni 1906. 5. Jahrgang.

Sächsische Volkszeitung

Erscheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., f. Oesterr. 2 Kr 55 h (ohne Bestellgeld). Bei all. and. Postanstalten lt. Zeitungspreisl. Einzelnummer 10 Pf. Redaktions-Sprechstunde: 11—12 Uhr

Unabhängiges Tageblatt f. Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Inserate werden die 6gespalt. Petitzeile oder deren Raum mit 15 ₰, Reklamen m. 50 ₰ die Zeile, berechn., b. Wiederh. bedeut. Rabatt. Nachdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden Wilsdruffer Straße 48. — Fernsprecher Nr. 1966.

r. Die neuen Militärpensionsgesetze.

Am 1. Juli d. J. treten zwei neue Gesetz in Kraft, die von hoher sozialer Bedeutung sind; die Neugestaltung unseres gesamten Militärpensionswesens ist vollzogen worden und wenn der Bundesrat einer Resolution des Zentrums Rechnung trägt, so wird im kommenden Winter das gesamte Reliktenwesen neu geregelt werden, auch sollen die Pensionen der Reichsbeamten einer Revision unterzogen werden. Ein großes Stück Arbeit ist bereits geleistet, ein noch größeres steht bevor. Das Zentrum aber hat seinen Mann gestellt, und wird ihn ebenso in Zukunft stellen.

Das Offizierspensionsgesetz bringt den ersten Vorzug, daß die Pension nach zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr mit 15 Sechzigstel, sondern mit 20 Sechzigstel und daß für alle Offiziere bis zum Oberst die Höchstpension von 45 Sechzigstel schon mit 35 Dienstjahren erreicht wird, vom Oberst aufwärts bleibt es vor wie nach bei 40 Dienstjahren, um einer allzuraschen Verjüngung des Heeres vorzubeugen. Die Verstümmelungszulage ist auf 900 Mark festgesetzt und die Kriegszulage für die Chargen bis zum Hauptmann auf 1200 Mark und darüber auf 720 Mark. Wenn ein pensionierter Offizier in den Zivildienst tritt, so erhält er je nach Lage der Gesamtdienstzeit Gehalt und Pension ausbezahlt, bis beide 4000 bis 6000 Mark nicht übersteigen. Die Beamten der Heeresverwaltung erhalten ebenso Verstümmelungszulage. Eine sehr wichtige Frage ist, was das Gesetz für die bereits pensionierten Offiziere bringt. In erster Linie gilt dasselbe für alle jene Offiziere, die vom 1. April 1905 ab pensioniert worden sind, ferner für alle Offiziere die Kriegsteilnehmer sind. Wer im Kriege verwundet worden ist und bisher keine Pension bezogen hat, kann solche erhalten, die beim Zivildienst stehenden Pensionäre erhalten die Militärpension nicht nur bis zu 4000 Mark Gehalt, sondern bis zu 6000 Mark und namentlich kann im Falle der Bedürftigkeit allen pensionierten Offizieren, deren Jahreseinkommen unter 3000 Mark bleibt, eine Beihilfe gegeben werden. Für die Marine und die Schutztruppe gelten ähnliche Vorschriften.

Das zweite große Gesetz bringt große Umwälzungen; es ist das Mannschaftsgesetz. Während es seither fünf Klassen von Invaliden gab, fällt jetzt diese Unterscheidung ganz fort. Die Militärinvaliden werden ganz so behandelt wie die Arbeiter, die unter das Unfallversicherungsgesetz fallen. Jetzt gibt es auch hier eine Rente (Militärrente), die in Prozenten nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit festgesetzt wird. Die Vollrente beträgt beim Gemeinen 540 Mark, beim Unteroffizier 600 Mark, beim Sergeanten 726 Mark und beim Feldwebel 900 Mark. Bei Stabshoboisten, Büchsenmacherunteroffizieren, Obermaten usw tritt noch eine entsprechende Erhöhung dieser Rente hinzu. Von dieser Vollrente wird nun ein der Erwerbsfähigkeit entsprechender Prozentsatz festgestellt. Neben dieser Rente gibt es noch die Verstümmelungszulage für Verlust einer Hand, eines Fußes usw. in der Höhe von 324 Mark im Jahr.

Die Kapitulanten aber erhalten neben ihrer Rente noch den Zivilversorgungsschein, der ihnen Anspruch auf eine Anstellung im Zivildienst verleiht. Wenn sie nicht angestellt werden wollen, erhalten sie eine Zivilversorgungsentschädigung in Höhe von 144 Mark pro Jahr oder eine einmalige Abfindung von 1500 Mark. Sobald ein solcher Militäranwärter angestellt ist, bezieht er seine Militärrente nicht mehr unverkürzt weiter, weil er jetzt Gehalt hat, aber die Militärrente fällt auch nicht ganz fort. Es werden vielmehr alle Renten bezahlt, die zwischen 20 und 60 Prozent liegen, aber mit einem Abzuge von 20 Prozent, das heißt wer 40 Prozent Rente hat, erhält 20 Prozent noch ausbezahlt. Nun kommt aber dazu der große Fortschritt, daß diese Rente für das ganze Leben hindurch bezahlt wird, ohne Rücksicht auf das Diensteinkommen des Militäranwärters. Nur wenn sein Gesundheitszustand sich ändert, wenn er sich verbessert oder verschlimmert, tritt eine Kürzung oder Erhöhung der Rente ein.

Wenn ein solcher Militäranwärter aber in Pension geht, dann erhält er, falls er die Höchstpension erreicht hat, und mehr als 2000 Mark Pension bezieht, gar keine Militärrente mehr, er wird ebenso behandelt, wie der Zivilanwärter, wenn er aber im Genusse der Höchstpension ist, diese aber weniger als 2000 Mark beträgt, so wird ihm von der Rente so viel ausbezahlt, daß Pension und Rente 2000 Mark nicht übersteigen. Wenn aber ein Militäranwärter — und dieser Fall kommt sehr oft vor — ohne im Besitze der Höchstpension zu sein, geht, so erhält er seine Militärrente ganz oder gekürzt, bis er die Höchstpension seiner Stelle nicht überschreitet.

Wie steht es nun mit den bereits aus dem Heere entlassenen Mannschaften? Alle seit 1. April 1905 entlassenen Mannschaften erhalten die höheren Sätze des neuen Gesetzes, ebenso alle Kriegsteilnehmer. Die im Kolonialdienst bereits angestellten Militäranwärter beziehen wie seither ihre Militärrente unverkürzt weiter, nur wer neueingestellt wird, muß sich die Kürzung auch im Kolonialdienst gefallen lassen. Die noch im Zivildienst stehenden Militäranwärter erhalten von der Militärrente so viel, als ihnen nach Abzug von 20 Prozent noch bleibt.

Man sieht also, daß das Gesetz große Vorteile bringt, es kostet nicht weniger als 20 Millionen Mark mehr pro Jahr. Aber man muß auch zugeben, daß das Gesetz nicht so leicht zu verstehen ist. Man wird es deshalb in allen beteiligten Kreisen mit Freuden begrüßen, daß schon in dieser Woche — noch vor Inkrafttreten des Gesetzes — eine kleine Schrift erscheint, welche in populärer Weise alle Bestrebungen des Gesetzes zusammenstellt. Die Schrift lautet: „Was jedermann vom neuen Militärpensionsgesetze wissen muß." (Verlag der „Germania", Berlin C 2). Der Verfasser derselben ist der Zentrumsabgeordnete Erzberger, der als Berichterstatter wohl am ehesten in der Lage war, eine solche Schrift zu schreiben. Das Gesetz selbst ist, wie uns geschrieben wird, als Beilage hinzugedruckt, ferner enthält es im Anhange noch das Gesetz über die Veteranenbeihilfe. Sehr willkommen wird es jedermann sein, daß einige Schemas für Eingaben beigedruckt sind, so daß man weiß, wie die betreffenden Eingaben abzufassen sind. Wir können diese Schrift nur bestens empfehlen, und zwar nicht nur allen Militäranwärtern, sondern besonders allen Kriegervereinen, in deren Reihen sich Militäranwärter befinden. Das aufmerksame Lesen dieser Schrift wird zeigen, daß dieses Gesetz sehr große Fortschritte bringt, die in erster Linie dem Zentrum zu verdanken sind.

Politische Rundschau.

Dresden, den 9. Juni 1906.

— **Der Kurator des Königs Otto,** Freiherr von Schleitheim, ist unter Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayrischen Krone dieser Stellung enthoben und Finanzminister v. Pfaff zum Kurator des Königs Otto ernannt worden.

— Während der nächsten Tagung des Reichstages soll eine Vorlage zu dem sogenannten **kleinen Befähigungsnachweise** eingebracht werden. Danach sollen nur Handwerker, die nach den geltenden Handwerksgesetzen den Meistertitel führen dürfen, berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden. Das Zentrum hat sich sehr für diese Vorlage erwärmt.

— Der Senat von Bremen hat mit der **preußischen Lotterieverwaltung** einen Staatsvertrag abgeschlossen, wonach mit dem Aufhören der braunschweigischen Staatslotterie, an der Bremen vertragsmäßig beteiligt war, die preußische Staatslotterie im bremischen Staatsgebiet zugelassen wird.

— In der Hauptversammlung der **Kolonialgesellschaft**, die am 8. d. M. in Königsberg stattfand, rief der Antrag der Abteilung Darmstadt betreffend Deportation von Strafgefangenen nach geeigneten Punkten in den Kolonien eine lebhafte Erörterung hervor. Die meisten Redner vertraten einen ablehnenden Standpunkt. Der Antrag wurde schließlich zurückgezogen.

— Zum **Oberpräsidenten der Provinz Sachsen** ist der derzeitige Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein Herr von Wilmowski bestimmt.

— **Der neue Gerstenzoll** ist bekanntlich abgestuft worden und sieht zwei Arten von Zoll vor; für Futtergerste wird 1,30 Mk. Zoll erhoben, für andere Gerste (Malzgerste) 4 Mk. Bei der Beratung der Handelsverträge hat besonders der Zentrumsabgeordnete Speck darauf hingewiesen, wie schwer es sein werde, Futtergerste und Malzgerste zu unterscheiden. Die Regierung sagte zu, daß sie in allen jenen Fällen, wo sich Zweifel erheben sollten, die Gerste einfach entkeimen lasse, so daß sie nicht mehr zu Malzzwecken verwendet werden kann. Wie nun hat sich die Einfuhr in den beiden ersten Monaten entwickelt. Nach der neuesten Statistik sind eingeführt und verzollt worden: Zu 4 Mk. Zoll: im März 1906 1600 Doppelzentner, im April 1906 5400 Doppelzentner, zusammen 7000 Doppelzentner. Zu 1,30 Mk. Zoll: im März 1906 860 000 Doppelzentner, im April 1906 1 040 000 Doppelzentner, zusammen 1 900 000 Doppelzentner. Diese Zahlen lassen auf den ersten Blick den Verdacht entstehen, daß nahezu alle eingeführte Gerste als Futtergerste bezeichnet worden ist. An und für sich ist die hohe Einfuhr von leichter Futtergerste im Interesse unserer Viehzucht erwünscht, und da der Zoll auf Mais sehr erhöht worden ist, ist es auch begreiflich, daß mehr Futtergerste eingeführt worden ist; auch ist es ganz selbstverständlich, daß die Lager von Futtergerste ganz geräumt waren, da man erst den niedrigen Zoll abwarten wollte. Nach dieser einen Richtung hin hat also die Statistik nichts Bedenkliches. Auffallend dagegen ist die sehr geringe Einfuhr von Malzgerste. Zunächst ist wohl zuzugeben, daß die Brauereien ihren Bedarf vielfach schon gedeckt haben, daß unsere einheimische Gerste auch sehr gut geraten ist; aber auffallend ist dieses Verhältnis immerhin. Wir empfehlen deshalb den Zentrumsabgeordneten in den Einzellandtagen, sich nach dieser Sache umzusehen und darauf zu drängen, daß die im Reichstage gemachten Versprechungen von den Regierungen auch eingehalten werden.

— **Die Entschädigung der „Farmer".** Eben erfährt man etwas über jene Deputierten, die vor zwei Jahren in Deutschland waren und so stürmisch die Entschädigung der Farmer forderten. Was ist aus diesen Leuten geworden? Einer von ihnen, Herr Kürsten, hat inzwischen das Schutzgebiet verlassen, da er seine Farm Döbra an die katholische Mission günstig verkaufte. Der Sprecher der Deputation, Herr Erdmann, war einer der ersten, der auf seiner Farm Haris die Wirtschaft wieder aufnahm; außerdem hat er sich neuerdings wieder seinem eigentlichen Berufe zugewandt und ist seit kurzem in Windhuk als Rechtsanwalt tätig. Herr Schlettwein sitzt auf seiner Farm Warmbad-Nord. Die beiden jüngsten Mitglieder der ehemaligen Deputation Erhardt und Voigts sind von Beruf Kaufleute und als solche wieder tätig. Sehr gut! Und diesen Leuten soll man Entschädigung geben! Die Kaufleute haben am Aufstande Hunderte und Tausende verdient! Die Gutmütigkeit des deutschen Volkes muß eine sehr große sein, wenn man ihm zumuten will, hier noch mit Entschädigungen zu kommen!

— **Die Frau als Lehrerin.** Auf dem Deutschen Lehrertag in München kam die Lehrerinnenfrage zur Behandlung, über die der Lehrer Laube aus Chemnitz das Referat führte. Er stellte dabei als Leitsätze auf: „1. Für die Anstellung von Lehrerinnen an den Volksschulen darf nicht das Bedürfnis der Frauen nach Erweiterung des Kreises weiblicher Berufstätigkeit, sondern nur das Interesse der Schule bestimmend sein. 2. Die Erziehung der Jugend ist die gemeinsame Aufgabe beider Geschlechter. Da aber in der Familie der weibliche Erziehungseinfluß vorherrscht, so muß die öffentliche Schulerziehung, die eine Ergänzung der Familienerziehung bringen soll — in Knaben- und Mädchenschulen — vornehmlich unter männlichem Einflusse stehen. 3. Die Forderung, an Mädchenschulen nur Lehrerinnen anzustellen, muß überdies noch aus folgenden Gründen abgelehnt werden: Die Lehrerin kann für sich weder ein tieferes Verständnis der Mädchennatur noch eine größere Kenntnis beanspruchen, noch verfügt sie als Frau dem Mädchen gegenüber über eine reichere Auswahl wirksamer Erziehungsmittel als der Lehrer. 4. Nach ihrer Vorbildung, nach ihren sozialen Verhältnissen sind im allgemeinen die Lehrerinnen nicht in dem Maße für die Arbeit der Volksschule geeignet wie der Lehrer. Sie können daher in der Volksschultätigkeit die Lehrer nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. 5. In der Verweiblichung des Lehrkörpers der Volksschule liegt eine Gefahr der Schule, für ihre Unabhängigkeit und für unser gesamtes Volkstum." Diese Leitsätze, die noch von einer recht feindseligen Erörterung des Referenten über die Frauenfrage begleitet wurden, erregten den begreiflichen Widerspruch der anwesenden Lehrerinnen, auf deren Seite sich auch der Bürgermeister von Charlottenburg stellte, indem er erklärte, in Charlottenburg gelte die Parität an Mädchenschulen als fester Grundsatz seit 15 Jahren, und man habe gute Erfahrungen damit gemacht, ebenso sei der vor zwei Jahren gemachte Versuch, eine Lehrerin als Leiterin einer Schule einzusetzen, geglückt. Die Versammlung einigte sich endlich auf folgende Entschließung: „Die deutsche Lehrerschaft hält das Mitarbeiten der Lehrerinnen an der Volksschule für geboten, lehnt aber aus wichtigen pädagogischen Gründen die Forderung ab, nach welcher die Mädchenschule ganz oder überwiegend unter den Einfluß der Lehrerinnen gestellt werden soll." Man hat mit dieser Entschließung ziemlich viel Wasser in den von dem Referenten kredenzten Trank gegossen.

— **Der Kampf um die Schule** ist am Donnerstag in der bayrischen Abgeordnetenkammer mit erneuter Heftigkeit entbrannt. Der Abgeordnete Beyhl (ein ungläubiger Lehrer in Würzburg) vertrat den Standpunkt des extremsten Liberalismus. Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts und der geistlichen Schulaufsicht, Einführung eines gemeinsamen „Religionsunterrichts" für alle Kinder; ferner die Simultanschule, „Gewissensfreiheit auch für die Kinder" — das waren seine Hauptforderungen. Dagegen stellten sich die Abgeordneten Ganzenmüller und Rißler (protestantische Konservative) vollständig auf den Boden der Konfessionsschule. Kultusminister Dr. von Wehner trat mit aller Entschiedenheit für den Religionsunterricht ein. Er sagte: Auch bei den bayrischen Volksschullehrern sind Erscheinungen zutage getreten, welche weit über die Kreise des Zentrums hinaus Bedenken erregten. Diesen Erscheinungen gegenüber hielt ich es für meine Pflicht, die Lehrer zu warnen und sie darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Kinder christlich zu erziehen, denn ich erachte die christliche Erziehung als ein Fundament des Staates und der Regierung." Es gab lebhaftes „Bravo!" rechts, lange Gesichter bei den Liberalen und bei den Lehrern auf den Tribünen. Der Liberale Dr. Casselmann versuchte dann eine große Attacke gegen den Kultusminister zu reiten, worauf dieser den liberalen Führer unter wiederholter großer Heiterkeit gründlich abfertigte.

— **Kein Recht auf den Ehrentitel eines Protestanten?** Unter dieser Ueberschrift schreibt ein protestantischer Pfarrer der „Augsb. Abendztg." Nr. 152: „Seit der Veröffentlichung des von dem Evangelischen Bunde über Baron von Cramer-Klett gefällten Verdiktes suche ich in den Zeitungen vergeblich nach einem Hinweis auf die Möglichkeit, daß man die Klosterrede desselben auch anders beurteilen kann. Darum bitte ich in der Ueberzeugung, mit meiner Meinung nicht allein zu stehen, um Aufnahme der Erklärung, daß meines Erachtens evangelische Frömmigkeit ein solches Vorgehen nicht verlangt. Nachdem die, nicht etwa aus Liebe zu seiner Frau, sondern in bewußter Bevorzugung des Katholizismus erfolgte Katholisierung seiner Kinder einen öffentlichen Protest nicht hervorgerufen hat, und nachdem die evangelische Kirchenbehörde gegen die Verherrlichung der Klöster in einem auch für protestantische Volksschulen bestimmten Lesebuche keinen Einspruch erhoben hat, ist eine Lobrede auf die Klöster im Munde eines Mannes, der sich lieber vom Gefühl als vom Intellekt leiten läßt, kein zureichender Grund, ihn den Ehrentitel eines Protestanten zu verweigern, so lange theoretische und praktische Gottesleugner, ja selbst „öffentliche Sünder" Protestanten genannt werden dürfen." (Von uns gesperrt. D. R.) Dieser Hieb